

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/04_2018

Lausanne, 14. März 2018

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 23. Februar 2018 (2C_1024/2016)

Verfahren zu SRG-Beteiligung an Admeira: Parteistellung für Medienunternehmen bestätigt

Der Verband Schweizer Medien und neun Medienunternehmen können als Parteien am Verfahren betreffend die Beteiligung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) am Joint-Venture-Unternehmen Admeira zur gemeinsamen Werbevermarktung mit der Ringier AG und der Swisscom AG teilnehmen. Das Bundesgericht weist die Beschwerde der SRG gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts ab.

Die SRG meldete dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) im Juli 2015, dass sie eine Kooperation in Form eines "Joint-Venture" im Bereich der Werbevermarktung mit der Ringier AG und der Swisscom AG plane. In der Folge verlangten der Verband Schweizer Medien und mehrere schweizerische Medienunternehmen beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Zulassung als Parteien im entsprechenden Verfahren. Das UVEK nahm im Februar 2016 die Beteiligung der SRG am Joint-Venture zur Kenntnis und machte keine Auflagen. Die Anträge auf Zuerkennung der Parteistellung wies es ab. Im März 2016 gaben die Partner des Joint-Venture bekannt, dass die neue Vermarktungsgesellschaft "Admeira" im April 2016 den operativen Betrieb aufnehmen werde. Gegen die Verweigerung der Parteistellung durch das UVEK gelangten der Verband Schweizer Medien und verschiedene Medienhäuser an das Bundesverwaltungsgericht. Es hiess die Beschwerden im September 2016 gut, hob den Entscheid des UVEK auf und wies dieses an, den ob-

siegenden Medienhäusern Parteistellung einzuräumen und danach in der Sache neu zu entscheiden.

Das Bundesgericht weist die dagegen erhobene Beschwerde der SRG ab. Nach Artikel 29 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) muss die SRG dem BAKOM vorgängig melden, wenn sie Tätigkeiten ausserhalb der Konzession ausübt. Falls eine solche Tätigkeit die Erfüllung des Programmauftrags der SRG beeinträchtigt oder den Entfaltungsspielraum anderer Medienunternehmen erheblich beschränkt, kann das UVEK Auflagen machen oder die Tätigkeit untersagen. Bei diesem Verfahren handelt es sich um eine spezielle Form der staatlichen Aufsicht, bei dem die Garantien des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren einzuhalten sind. Zur Teilnahme am Verfahren ist ein Medienunternehmen berechtigt, wenn es in vertretbarer Weise vorbringt, dass ihm eine erhebliche Beschränkung seines Entfaltungsspielraums droht. Das Bundesverwaltungsgericht durfte die Gefahr einer entsprechenden Einschränkung für die fraglichen Medienunternehmen bejahen. Ob tatsächlich eine Einschränkung resultiert, wird vom UVEK in der Sache selber zu prüfen sein.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 14. März 2018 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 2C_1024/2016* eingeben.